

Titel der Drucksache:

**6. Änderung der Geschäftsordnung des
 Stadtrates und seiner Ausschüsse**

Drucksache

0146/14

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	31.03.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	15.04.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	16.04.2014	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Die Änderung der Geschäftsordnung gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

31.03.2014 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2014	2015	2016	2017
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

- 1 - Änderung der Geschäftsordnung
- 2 - Synopse

Sachverhalt

Zu den Änderungen im Einzelnen:

1. Änderung im § 21 Abs. 3 Buchst. b), Spiegelstriche 3 und 4 (beide neu):

- die Führung eines Aktivprozesses über 100.000 EUR Gegenstandswert;
- gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche/Anerkenntnisse über 50.000,00 Euro;

Die ergänzende Regelung erfolgt zur Klarstellung und aus Gründen der Rechtssicherheit. Bislang besteht keine ausdrückliche Regelung darüber, ab welcher Höhe von Rechtsanwaltskosten eines Aktivprozesses (d. h. die Stadt führt eine Klage) der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben zu beteiligen ist.

Die ergänzende Regelung lehnt sich an die bestehende (bislang analog angewendete) Regelung "*Leistungen an Freiberufler: 25.000 Euro*" an. Gleiches gilt für den Abschluss von gerichtlichen Vergleichen. Hier wird ebenfalls in Anlehnung an die bestehende Regelung ein Betrag von 50.000.- Euro angesetzt.

Die Regelung dient der Entlastung von Verfahrensabläufen in Gerichtsprozessen und einer zügigen Abwicklung oftmals lang dauernder Gerichtsverfahren. Vergleiche werden nur nach sorgfältiger Abwägung der Prozessrisiken und der Vor- und Nachteile für die Landeshauptstadt Erfurt abgeschlossen. Die festzusetzenden Wertgrenzen dienen vor allem dazu, den Ausschuss bei gesteigerten Verantwortlichkeiten in gerichtlichen Verfahren sachgerecht mit

einzu beziehen.

2. Änderung im § 21 Abs. 3 Buchst. b), Spiegelstrich 5 (neu):

- Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über 100.000 EUR;

Die ergänzende Regelung erfolgt zur Klarstellung und aus Gründen der Rechtssicherheit. Bislang besteht keine ausdrückliche Regelung darüber, ab welcher Höhe in Schuldenregulierungsverfahren bzw. Insolvenzplanverfahren der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben zu beteiligen ist.

"Das Schuldenregulierungsverfahren ist der Versuch einer außergerichtlichen Einigung zwischen einem Schuldner und seinen Gläubigern im Falle einer eingeschränkten Zahlungsfähigkeit oder gar von Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Ein Schuldner kann mit der Einleitung und Durchführung eines solchen Verfahrens einen Rechtsanwalt oder eine Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle (Schuldner- und Insolvenzberatung) beauftragen. Beim Schuldenregulierungsverfahren wird den Gläubigern ein sogenannter Schuldenbereinigungsplan vorgelegt (Verbraucherinsolvenzverfahren). In diesem Plan schlägt der Schuldner seinen Gläubigern Wege und Methoden vor, auf welche Weise er ihre Ansprüche zu befriedigen gedenkt. Der außergerichtliche Einigungsversuch ist im Übrigen die Voraussetzung für die Einleitung des gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens. Wird der Schuldenbereinigungsplan von den Gläubigern nicht akzeptiert, scheidet die Schuldenregulierung also, muss dies für das folgende Gerichtsverfahren von einer geeigneten Person (z.B. Rechtsanwalt) oder von einer geeigneten Stelle (z. B. Schuldnerberatungsstelle) bestätigt werden." (zitiert nach: <http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/schuldenregulierungsverfahren/schuldenregulierungsverfahren.htm> am 24.03.2014)

"Das Insolvenzplanverfahren ist eine vom Gesetzgeber mit Inkrafttreten der Insolvenzordnung geschaffene Möglichkeit zur Sanierung in der Insolvenz. Der **Insolvenzplan/ das Insolvenzplanverfahren** stellt einen vom Insolvenzverwalter geleiteten (komplexen) Vergleich dar, dem die Mehrheit der Gläubiger (in Gruppen aufgeteilt und mit Stimmrechten entsprechend ihrer Forderungshöhe ausgestattet) zustimmen muss. Der Insolvenzplan wird dem Insolvenzgericht vorgelegt und nach Annahme durch die Gläubiger vom Gericht bestätigt, nach Rechtskraft wird das Insolvenzverfahren aufgehoben." (zitiert nach: <http://www.insolvenz-ratgeber.de/insolvenz-sanierung/sanierung-zerschlagung/insolvenzplanverfahren-seite-1/> am 24.03.2014)

3. Streichung eines Satzes im § 21 Abs. 3 Buchst. b):

- Befristet bis zum 31.12.2010 gelten für die Zuständigkeitsgrenzen nach VOL 100.000 Euro, nach VOB 200.000 Euro und nach VOF 50.000 Euro."

Der Satz "Befristet bis zum 31.12.2010 gelten für die Zuständigkeitsgrenzen nach VOL 100.000 Euro, nach VOB 200.000 Euro und nach VOF 50.000 Euro." wird aus redaktionellen Gründen gestrichen, da die Frist für die Erhöhung der Wertgrenzen abgelaufen ist.

4. Änderung im § 21 Abs. 3 Buchst. e, 6. Spiegelstrich)

- Im Satz 2 wird im 6. Spiegelstrich nach dem Wort "Abschnittsbildung" eingefügt: "bzw. Kostenspaltung".

Die §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) regeln die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen.

Der Regelfall sieht eine Beitragserhebung für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung öffentlicher Einrichtungen (Anlagen) vor.

Will die Gemeinde - abweichend vom Regelfall - nur eine Teileinrichtung einer Anlage ausbauen und auch gesondert abrechnen, muss sie eine entsprechende Vorschrift zur *Kostenspaltung* in ihrer Beitragssatzung aufnehmen. (s. § 8 Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Landeshauptstadt Erfurt).

Mit Beschluss vom 22.01.2008 - 4 EO 660/03 - hat das OVG Weimar u. a. Folgendes für Recht erkannt:

"Bei der Entscheidung über eine Abschnittsbildung und Kostenspaltung handelt es sich regelmäßig nicht um eine laufende Angelegenheit der Gemeinde im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO, sondern um einen innerdienstlichen Ermessensakt, der dem Gemeinderat als zuständigem Gemeindeorgan vorbehalten ist. Der Gemeinderat kann die Entscheidung über eine Abschnittsbildung und Kostenspaltung jedoch ausdrücklich auf den Bürgermeister oder einen beschließenden Ausschuss übertragen (vgl. §§ 29 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO)."

Die Übertragung der Beschlussfassung über eine Kostenspaltung vom Stadtrat auf einen beschließenden Ausschuss wurde in der Geschäftsordnung der Landeshauptstadt Erfurt vom 15.07.2009 bisher noch nicht geregelt, so dass bisher die Entscheidungen über die Kostenspaltung vom Stadtrat getroffen wurden.

Um für die Zukunft Rechtssicherheit bei der Erhebung von Straßenausbau- und Erschließungsbeiträgen im Rahmen einer Kostenspaltung zu gewährleisten und den Stadtrat zu entlasten, schlägt die Verwaltung in Anlehnung an die Rechtsprechung des OVG Weimar eine Übertragung nach §§ 29 Abs. 4 Satz 1 bzw. 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO für derartige Fälle auf den Ausschuss für Bau und Verkehr als beschließenden Ausschuss vor.

5. Änderung im § 21 Abs.3 Buchst. f)

- Im Satz 2 wird unter dem 2. Spiegelstrich die Regelung "§30 Abs. 2 Satz 4 GKG" wie folgt gefasst: "§ 30 Abs. 2 Satz 5 ThürKGG".

Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung zur aktuell gültigen Rechtsgrundlage.